Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V.
Aschauerweiherstr. 2, 83483 Bischofswiesen
Tel. 08652/95880, Fax 08652/958822, e-mail: info@bsd-portal.de

Athletenvereinbarung

1. Rechtsgrundlagen

Der/Die Athlet/in erkennt die Regelungen der Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung des BSD, der nationalen und internationalen Wettkampfbestimmungen, sowie die Anti-Doping-Bestimmungen des BSD-ADC, der NADA, der FIL bzw. der IBSF - in der jeweils versendeten aktuellen Fassung - im Training und im Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen.
Wenn sich Anti-Dopingbestimmungen des BSD-ADC, der NADA und der internationalen Verbände widersprechen, haben letztere Vorrang vor den nationalen Bestimmungen, soweit Athleten und Athletinnen an internationalen Wettkämpfen teilnehmen. Das Anti-Doping-Reglement der IBSF gilt für die Athleten/Athletinnen der Sportarten Bob und Skeleton, das Anti-Doping-Reglement der FIL gilt für die Athleten/Athletinnen des Rennrodelsports – Kunst- und Naturbahnrodeln. Die Bestimmungen des NADC gelten ergänzend zum BSD-ADC, wenn sich bei letzterem Lücken ergeben.

Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung der Sportart. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung. Die Regelungen unterliegen nicht der Disposition der Vertragsparteien. Ihr Inhalt kann auf den Homepages www.bsd-portal.de, www.nada-bonn.de, www.wada-ama.org, www.bobsleigh.com, www.fil-luge.org eingesehen und heruntergeladen werden.
Außerdem werden die Regelungen in der Geschäftsstelle des BSD vorrätig gehalten und auf Wunsch ausgehändigt bzw. übersandt.

2. Die Förderung der Athleten/innen umfasst unter anderem folgende Bereiche:

a. Aufnahme in den Kader nach den Bestimmungen und Beschlüssen des BSD unter Berücksichtigung der Vorgaben des DOSB

b. Qualifikation zu internationalen Maßnahmen nach Nominierungsmodus vor der jeweiligen Wettkampfsaison

c. Einladung zu zentralen Maßnahmen mit Übernahme der Aufenthaltskosten in den durch den Verband gebuchten Unterkünften

d. Übernahme von Flugkosten, Frachtkosten, Sicherheitsgebühren im Rahmen zentraler Trainings- und Wettkampfmaßnahmen

e. Rennausrüstung und Wärmekleidung, soweit verfügbar

f. Transport in BSD-Fahrzeugen, soweit möglich

g. Sportgeräte, soweit sie dem BSD zur Verfügung stehen

h. Übernahme der Bahngebühren

i. Vorschlag zur Förderung durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe für die dort angebotenen Fördermöglichkeiten

j. Vorschlag zur Aufnahme in eine Sportfördergruppe der Bundeswehr und in die Spitzensportförderung der Bundespolizei in Bad Endorf sowie der Landespolizeidienststellen

k. Betreuung durch Trainer, Techniker, Physiotherapeuten und - soweit möglich – durch Ärzte bei zentralen Maßnahmen

l. Betreuungsleistungen gemäß den Kooperationsvereinbarungen durch die OSP.

m. Beratungsangebot zur Dualen Karriereplanung durch das Athletenmanagement des BSD

n. Wirtschaftliche Beteiligung an der Verbandsvermarktung in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des BSD, die jährlich festgelegt wird.

3. <u>Die vom BSD nominierten Athleten/innen verpflichten sich, dass sie</u>

bei ihrer Sportausübung und allen damit in Zusammenhang stehenden öffentlichen Auftritten und wirtschaftlichen Betätigungen die Interessen des BSD wahren und alles unterlassen, was die Belange des BSD, seiner Förderer, Sponsorenpartner und seiner Nationalmannschaften beeinträchtigen würde. Dies schließt die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten im gegenseitigen Umgang mit allen für den BSD Tätigen mit ein.

Außerdem verpflichten sie sich, dass sie

a. zu allen Einberufungen grundsätzlich abkömmlich sind. Ausnahmen, wie Termine des Arbeitgebers oder der Behörden werden berücksichtigt, bedürfen aber der Abstimmung mit dem zuständigen Trainer;

b. den Einladungen des BSD zu den Lehrgängen und Wettkämpfen Folge leisten und diese Maßnahmen von Beginn bis zum Ende wahrnehmen;

c. die Mannschaftsführung des BSD akzeptieren und allen Anordnungen im sportlichen Bereich Folge leisten;

d. im Falle der Inanspruchnahme einer Planstelle aus dem BSD-Kontingent der Spitzensportförderung der Bundeswehr die Kommandierung an eine von Bundeswehr und BSD zu bestimmende Sportfördergruppe akzeptieren und dort oder am angebundenen Bundesstützpunkt den Schwerpunkt ihres Trainings (außerhalb zentraler Maßnahmen) absolvieren;

e. im Falle der Inanspruchnahme einer Planstelle aus dem BSD-Kontingent an der Bundespolizeisportschule in Bad Endorf dort oder an dem damit verbundenen Bundesstützpunkt den Schwerpunkt ihres Trainings (außerhalb zentraler Maßnahmen) absolvieren;

f. im Falle der Inanspruchnahme einer Planstelle aus dem BSD-Kontingent der jeweiligen Landespolizei dort oder an dem damit verbundenen Bundesstützpunkt den Schwerpunkt ihres Trainings (außerhalb zentraler Maßnahmen) absolvieren;

g. abfällige Äußerungen in der Öffentlichkeit sowie im Internet, insbesondere den Sozialen Netzwerken, gegen den BSD und dessen Partnern, die internationalen Fachverbände und die nationalen Einrichtungen zur Förderung des Spitzensports, seine Funktionsträger einschließlich den sportfachlichen Betreuern und Trainern oder Mannschaftsmitgliedern zu unterlassen;

h. keine weiteren, nicht zu den Eingeladenen gehörenden Personen zu den BSD-Maßnahmen mitnehmen oder hinzuziehen, Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem leitenden Trainer;

i. keine mannschaftsinternen Informationen (wie z.B. Qualifikationskriterien, Planungen, gerätetechnische Details oder technisch-taktische Strategien) an verbandsexterne bzw. dritte Personen weitergeben;

j. kein Material weitergeben oder veräußern, das mit BSD- oder FES-Know-how hergestellt oder optimiert wurde. Eine BSD-interne Weitergabe von Material ist in jedem Fall mit dem Cheftrainer abzustimmen; die Weitergabe von eigenem oder von Dritten zur Verfügung gestelltem Material an Personen oder Organisationen außerhalb des BSD ist nur nach vorheriger Information des Sportdirektors erlaubt;

k. nur Material einsetzen, das den Festlegungen des internationalen Reglements entspricht. Für Veränderungen an serienmäßigem Material oder Eigenbauge-räten sind die Piloten/innen (Athleten/innen) selbst verantwortlich. Veränderungen sind den Verantwortlichen des BSD anzuzeigen. Sollten nicht angezeigte Veränderungen zu Disqualifikationen führen, tragen die Piloten/innen die Verantwortung und kommen für den entstehenden Schaden gegenüber dem BSD auf;

l. bei öffentlichen Anlässen wie z.B. TV Auftritte, die vom BSD zur Verfügung gestellte Ausrüstung tragen, bzw. den BSD Sponsor auf ihrer Bekleidung anbringen, wenn sie auch den Individualsponsor präsentieren;

m. anlässlich der unmittelbar nach dem Wettkampf erfolgenden Flower Ceremony (Platz 1 bis 3) im Rennanzug oder der offiziellen BSD Wärmebekleidung sowie dem jeweiligem Helm auftreten und die Sponsorenlogos gut sichtbar präsentieren.

n. das Recht am Bild und Namensrecht an den BSD abzutreten. Der Athlet stellt dem BSD sein Recht am Bild und sein Namensrecht für
   - die Vermarktung der Nationalmannschaft,
   - Werbemaßnahmen für Wettbewerbe in den Disziplinen Rennrodel, Bob und Skeleton
   - Berichte über seine sportlichen Aktivitäten
   - Publikation des BSD sowie dessen Partnern zur Verfügung

- Das Recht auf Nutzung des vom Athleten während seiner Zugehörigkeit zur Nationalmannschaft gefertigten Bildmaterials verbleibt auch nach seinem Ausscheiden auf Dauer beim BSD. Lediglich eine Nutzung durch den BSD mit Gewinnerzielungsabsicht bedarf der vorherigen Zustimmung des Athleten.

o. für besondere Werbemaßnahmen des BSD sowie dessen Partnern gegen Erstattung der Reisekosten, die der BSD, bzw. der Partner trägt, zur Verfügung zu stehen. Dies beinhaltet u.a. VIP-Zeltbesuche bei Weltcup- und Weltmeisterschaftsveranstaltungen und der Teilnahme an Partner-Incentives. Der Zeitpunkt der Werbemaßnahmen und Veranstaltungen muss rechtzeitig mit dem betreffenden Athleten abgesprochen werden. Die Verfügbarkeit für Werbemaßnahmen der Partner ist im Verhältnis zu sportfachlichen Notwendigkeiten von nachgeordneter Bedeutung.

p. dass sie die Einwilligungserklärung unterschreiben (s. Anlage).

q. dass sie das medizinische Formblatt zur Kenntnis nehmen (s. Anlage).

4. Wechselbestimmungen

Grundsätzlich sollen Athleten/innen, die im Bereich des BSD ausgebildet oder an der Leistungssportgesamtstruktur (z.B. BW, BuPo, OSP, SDSH) partizipiert haben, ihren Sport in Deutschland ausüben. Aus diesem Grund werden in der Regel Freigabeerklärungen für den Start für andere Nationalverbände nur nach den folgenden Regeln durch das geschäftsführende Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
Der/die wechselwillige Athlet/in muss sich vor Erteilung einer Freigabeerklärung in Deutschland abgemeldet haben und einen dauernden Erst-(Haupt-)-wohnsitz im Ausland nachweisen. Der/die wechselwillige Sportler/in verpflichtet sich, vor Ablauf einer Wartezeit von 18 Monaten (mindestens zwei Wettkampfsaisons) nach der Abmeldung für den neuen Nationalverband keine internationalen Wettkämpfe zu bestreiten. Bei besonderen sozialen Härten, die von dem/der Antragsteller/in darzulegen sind, kann auch vor Ablauf der Wartezeit eine vorzeitige Freigabe erfolgen.
Mit Rücksicht auf besondere internationale Beziehungen kann eine Verkürzung der Wartefrist auch durch eine Vereinbarung des BSD mit dem aufnehmenden Nationalverband erfolgen.

5. Werberichtlinien

Folgende Werbevorschriften des Verbandes sind zu beachten:

a. Folgende Vertragsinhalte sind vor Abschluss von Individual-Sponsoring-Verträgen dem BSD zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen:
   - Name und Betriebszweck und/ oder Produktbeschreibung des Sponsors
   - Original Logo
   - Vertragslaufzeit

b. Individualsponsoren dürfen nicht in direkter Konkurrenz zu Sponsoren oder Ausrüstern des BSD stehen

c. Vertragslaufzeiten dürfen auf max. 2 Jahre festgeschrieben sein und dürfen den olympischen Zyklus nicht überschreiten

d. Die Vorgaben der internationalen Verbände und des BSD sind in puncto Anordnung und Größen der Werbelogos einzuhalten

e. Werberichtlinien stehen unter www.bsd-portal.de zum Download bereit

f. Diese Vorgaben sind ebenfalls verbindlich, falls der/ die Athlet/in das Sponsoring über einen Verein oder eine Agentur abwickelt. Diese haben die Vorgaben der Athletenvereinbarung ebenfalls einzuhalten.

g. Die Werberichtlinien gelten auch für das Internet, insbesondere den sozialen Netzwerken.

6. Ausrüstung

Gemäß Lieferung und Ausstattung durch den BSD.

7. Verstöße und Strafmaß

Verstöße gegen die sich aus der Vereinbarung ergebenden Pflichten berechtigen den BSD zur Verhängung von Vertragsstrafen, die in Bezug auf den verursachten Schaden – materieller und immaterieller Art, sowie dem individuellen Verschulden des/ der Athleten/in angemessen sind. Als Vertragsstrafen werden vereinbart:

- Verwarnung/Verweis
- Wettkampfsperre
- Ausschluss aus dem Kader
- Geldstrafen gemäß den nachstehenden Bestimmungen
- Nichtauszahlung etwaiger BSD-Leistungsprämien

Verstöße gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 3:

- € 500,- bis € 50.000,-

Verstöße gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 5:

- € 1000,- bis € 100.000,-
- zusätzlich kann die Unterlassung der vertragswidrigen Werbung verlangt werden

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Strafen können auch nebeneinander verhängt werden, sowie unter Auflagen und/oder Bedingungen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Strafen werden vom Vorstand des BSD verhängt. Der/dem Athletin/Athleten steht die Überprüfung der Strafe vor dem Rechtsausschuss offen. Im übrigen gilt die Rechtsordnung des BSD in der jeweiligen Fassung einschließlich der Schiedsgerichtsvereinbarung.

8. Anlagen

Diese Athletenvereinbarung wird durch schriftliche Anlagen ergänzt:

- Schiedsgerichtsvereinbarung
- Einwilligungserklärung
- Medizinisches Formblatt

9. Rechtsweg

Über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und allen in Bezug genommenen Regelwerken, insbesondere der Antidoping-Regeln des BSD-ADC, des NADC, der FIL und der IBSF, entscheidet der Ständige Rechtsausschuss des BSD nach Maßgaben der Rechts- und Verfahrensordnung des BSD.

Vor Beendigung des verbandsinternen Rechtswegs ist die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (DIS) nicht möglich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

10. Abschlussklausel

Für den Fall der Ungültigkeit einzelner Punkte aus der Athletenvereinbarung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem tatsächlichen Willen der Parteien am besten entsprechen. Der Athlet/die Athletin verzichten auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung dieser Vereinbarung durch den BSD.

Stand: 05.07.2016